

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 16 L 3 - 83/12

B e r i c h t

über die stichprobenweise Prüfung
der Tätigkeit der Landesbibliothek
unter besonderer Berücksichtigung
des Einsatzes der elektronischen
Datenverarbeitung.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Aufgaben der Landesbibliothek.....	1
2. Entwicklung der Landesbibliothek.....	6
3. Steirische Bibliographie	9
4. EDV-Konzept	19
5. Personalsituation und Dienstzeit in der Landesbibliothek	20
6. Entlehnung	27
7. Geldgebarung in der Entlehnung	30
8. Umsatzsteuer	33
9. Beabsichtigte Abwicklung der Peter Rosegger- Ausstellung durch den Verein "Steirische Kulturveranstaltungen"	35
10. Nichterfassen von Schulden im Landesrechnungs- abschluß	44
11. Brandschutzmaßnahmen	46
12. Zusammenfassung	48

B e i l a g e n

1. Statuten des "National-Musäums"
2. Lese- und Entlehnordnung
3. Lesesaalordnung
4. Aufruf von Landesrat DDDr. Udo Illig
5. Organisationsvorschlag für den Druck einer Bibliographie der Styriaca
6. Kostenrechnung für die Veröffentlichung der Steirischen Bibliographie
7. Beleg, auf dem die Einnahmen von Mahngebühren eingetragen werden
8. Aufzeichnungen über Geldbeträge im Tresor
9. AV über die finanzielle Abwicklung der Peter Rosegger-Ausstellung
10. Regierungsbeschluß über einen Druckkostenbeitrag an den Verein "Steirische Kulturveranstaltungen"

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Überprüfung der Tätigkeit der Landesbibliothek unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung vorgenommen. Mit der Durchführung der Prüfung war OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer betraut.

1. Aufgaben der Landesbibliothek

Auf Initiative des "steirischen Prinzen" Erzherzog Johann kauften die steirischen Landstände im Jahre 1811 den Grazer Lesliehof an, um in dem ehemaligen Palais Rauber auf der Grundlage reicher musealer Sammlungen aus dem Privatbesitz des Erzherzogs eine naturwissenschaftlich-technische und landeskundliche Sammel-, Forschungs- und Lehranstalt einzurichten (H. Hegenbarth: "Die steirische Landesbibliothek", Seite 3).

In den zu "Grätz am 1. Dezember 1811" von Erzherzog Johann festgelegten Statuten des "National Musäums" (Beilage 1) ist bereits festgelegt:

"Die zu diesem Musäum gehörige Büchersammlung soll die Hauptwerke, die nothwendigen Hilfsbücher aus diesen Fächern und die einschlägigen Journale des In- und Auslandes, endlich alles Nahmenswerthe, was über Innerösterreich oder von Innerösterreichern geschrieben worden ist, umfassen."

Der Erzherzog legte Werte darauf, daß als Lesestoff "keine Romane, Flugschriften, Schmähschriften usw. und nichts aus dem Heere der gehaltenen Schriften" dienten, und gab Weisung für die Einhaltung einer strengen, fast militärischen Ordnung in den Lesezimmern (H. Hegenbarth: "Die Steiermärkische Landesbibliothek", Seite 6).

Bis 1971 war die Steiermärkische Landesbibliothek ein Teil des Joanneums. In den am 5. April 1971 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Satzungen des Steiermärkischen Joanneums bestimmt der § 1 u.a.:

"Das Joanneum umfaßt folgende Institute:

- I. Das Steiermärkische Landesmuseum am Joanneum.
- II. Die Steiermärkische Landesbibliothek Joanneum."

In den am 22. November 1971 von der Landesregierung beschlossenen Satzungen des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum ist die obige Passage im § 1 gestrichen und im § 3, in dem die 14 Abteilungen des Landesmuseums aufgezählt sind, heißt es unter Punkt 2:

"Außerdem verbleibt in äußerer Verbindung mit dem Steiermärkischen Landesmuseum Joanneum die Steiermärkische Landesbibliothek."

Der § 5 lautet:

"Die Steiermärkische Landesbibliothek

1. Die Steiermärkische Landesbibliothek wird von einem Direktor geleitet.
2. Die Steiermärkische Landesbibliothek hat ihre Aufgabe im Sinne des § 2 zu erfüllen, insbesondere die von Steirern geschaffenen, in der Steiermark verlegten oder die Steiermark betreffenden Druckwerke lückenlos zu sammeln und darüberhinaus der Bevölkerung als Universalbibliothek zur Verfügung zu stehen."

Im § 2 ist die Tätigkeit des Landesmuseums umschrieben.

Im Amtsvortrag zum Sitzungsantrag betreffend die Statutenänderung wird hiezu ausgeführt:

"Weiters ist die Loslösung der Steiermärkischen Landesbibliothek vom Landesmuseum Joanneum organisatorisch so weit erfolgt, daß folgende Feststellungen in den Satzungen dem gegebenen Status angepaßter wären: 'Außerdem verbleibt in äußerer Verbindung mit dem Landesmuseum Joanneum die Steiermärkische Landesbibliothek'. Diese Fassung wird in Analogie zum Organischen Statut 1887 vorgeschlagen, als sich das Archiv in einem ähnlichen Loslösungszustand vom Landesmuseum befand, wie heute die Landesbibliothek."

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest:

Die am 22. November 1971 beschlossenen Satzungen betreffen nur die Abteilungen des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum. Die Steiermärkische Landesbibliothek soll nur mehr in äußerer Verbindung mit dem Steiermärkischen Landesmuseum Joanneum verbleiben.

Es stellt sich die Frage, was unter "äußerer Verbindung" zu verstehen ist.

Bei dieser Sachlage sollte die Steiermärkische Landesbibliothek ganz aus diesen Satzungen herausgenommen werden. Für sie sollten eigene Satzungen ausgearbeitet werden, die die grundlegenden Ziele und Aufgaben der Landesbibliothek enthalten.

Weiters besteht eine "Lese- und Entlehnordnung in der Steiermärkischen Landesbibliothek" (Beilage 2), darin heißt es unter Punkt 1.:

"Jeder Bildungswillige kann Leser und Entlehner werden und verwirkt diesen Anspruch nur durch Verstöße gegen die Institutsordnung".

Eine Institutsordnung ist jedoch nicht vorhanden. Wenn in der Lese- und Entlehnordnung schon auf eine Institutsordnung verwiesen wird, sollte eine solche auch geschaffen werden.

Andererseits ist im Lesesaal eine Lesesaalordnung ausgehängt, die die Benützung des Lesesaales und den Gebrauch der im Lesesaal benützten Schriften regelt (Beilage 3).

In dem mit Schreiben vom 11. Oktober 1978, GZ.: LB-77/78, der Rechtsabteilung 6 vorgelegten Organisationshandbuch sind die Aufgaben der Dienststelle Landesbibliothek folgendermaßen festgelegt:

- * Die Dienststelle ist eine wissenschaftliche Universalbibliothek mit einem Buchbestand von 500.000 Bänden und einer ansehnlichen Sammlung von Dichterhandschriften. Als solche dient sie der wissenschaftlichen Forschung und der Fortbildung von Akademikern auf allen Wissensgebieten.
- * Die Dienststelle ist eine steirische Nationalbibliothek. Ihre vornehmste Aufgabe ist die möglichst vollständige Erwerbung, Bearbeitung und Archivierung aller Schriften über die Steiermark und von steirischen Autoren sowie aller in der Steiermark gedruckten und verlegten Werke.

- * Die Dienststelle ist eine Behörden-Bibliothek.
Sie gibt der Steiermärkischen Landesregierung
und ihren Dienststellen die erbetenen Aus-
künfte.
- * Die Dienststelle ist eine Volksbibliothek.
Sie steht allen Bildungswilligen, besonders
den anspruchsvollen Lesern, zur Verfügung.

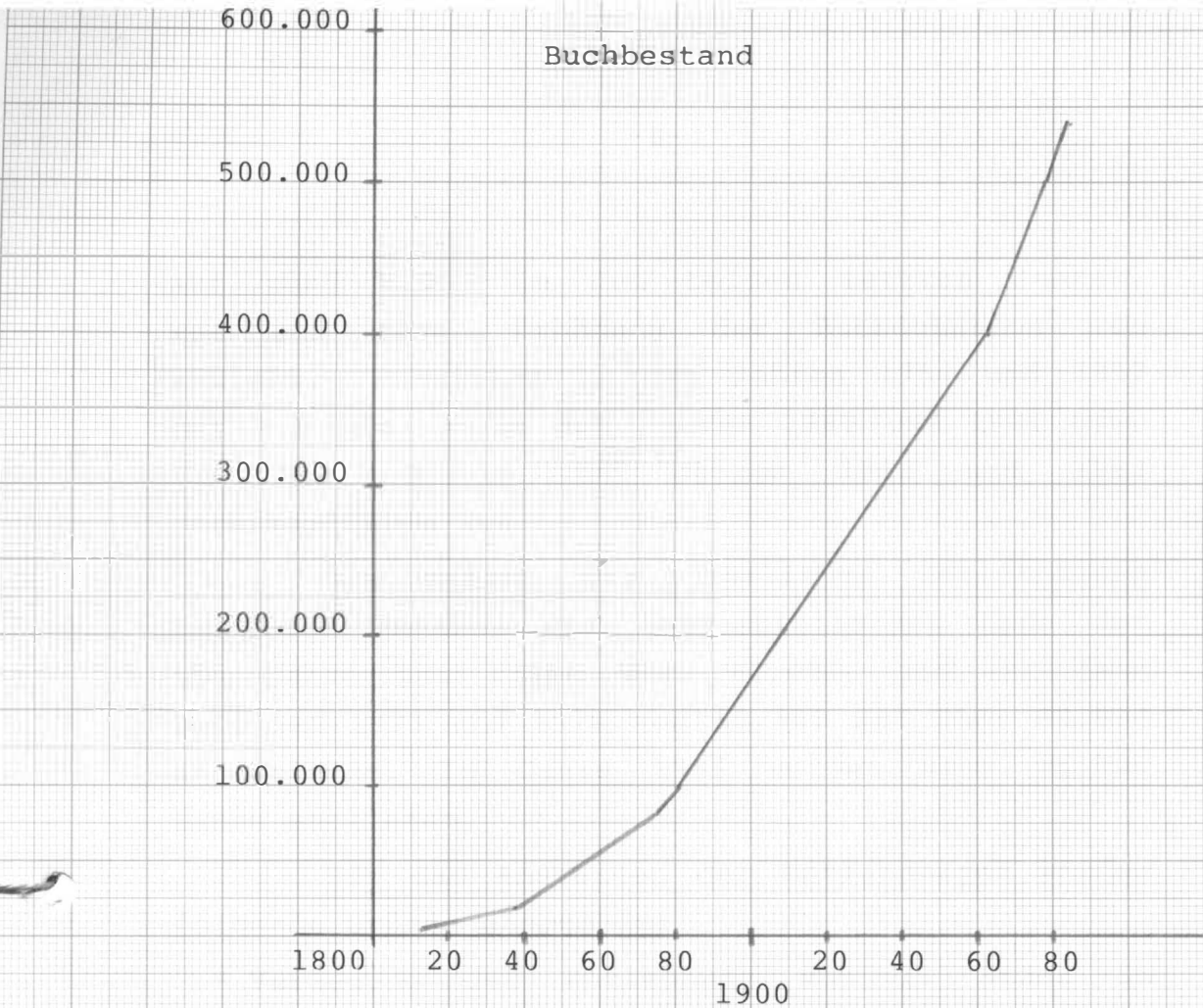
2. Entwicklung der Landesbibliothek

Die Gründung des "Innerösterreichischen Nationalmuseums", des späteren Joanneums, umschloß auch die Errichtung einer "Lese-Anstalt", die zu Beginn des Jahres 1812 eröffnet wurde. Ihre Buchbestände stammten in den ersten Jahren vorwiegend von großzügigen Spendern, unter denen auch Erzherzog Johann war. 1828 hatte der Buchbestand bereits 20.000 Bände überschritten. 1874 wurde jedoch die Auflassung der Bibliothek erwogen, da die Buchdotations des Landes keinen nennenswerten Bücherzuwachs zuließ und die Bibliothek völlig überaltert war. Erst dadurch, daß der Universitäts-Professor und Schriftsteller Dr. Franz Ritter v. Heintel seine 22.856 Bände und Hefte umfassende Privatbibliothek der Joanneumsbibliothek testamentarisch vermachte, konnte die Krise überwunden werden.

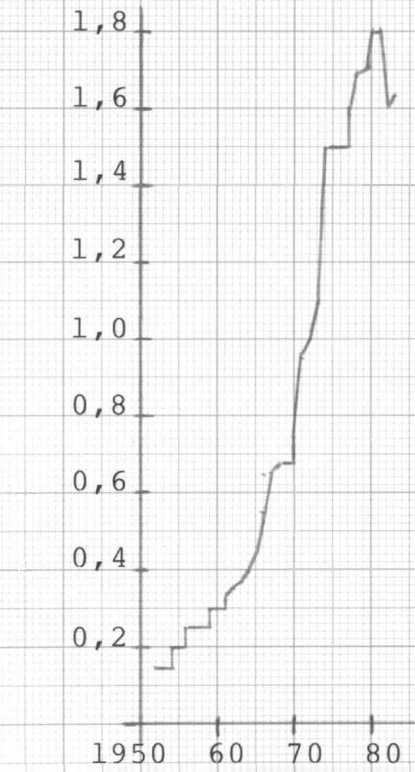
Seit 1932 ist auch der umfangreiche dichterische Nachlaß Peter Roseggers als Dauerleihgabe der Familie in der Landesbibliothek vorhanden.

In der Graphik auf der folgenden Seite sind der Buchbestand, die Buchdotationen, der Bücherzuwachs und die Anzahl der Entlehnungen angegeben, soweit die Zahlen dem Landesrechnungshof von der Landesbibliothek mitgeteilt wurden.

Aus den Anfängen des Jahres 1812 mit etwa 1.000 Bänden ist die Landesbibliothek mit einem derzeitigen Bestand von 540.000 Bänden gewachsen. Der jährliche Bücherzuwachs stieg von durchschnittlich 3.600 in den 50-Jahren



Buchdotationen
Mio. S



Bücherzuwachs
Bände



Entlehnungen
Bände



auf rund 8.000 in den beiden letzten Jahren, was auf eine Erhöhung der Buchdotations von 250.000,- Schilling in den Jahren 1956 und 1957 auf 1,8 Mio. S in den Jahren 1980 und 1981 bzw. 1,6 Mio. S in den Jahren 1982 und 1983 zurückzuführen ist.

Die Anzahl der jährlichen Entlehnungen lag nach Angaben der Landesbibliothek Ende der 50er-Jahre bei knapp über 40.000, und ist dann zwischen 1973 und 1978 von 50.000 auf über 80.000 angestiegen. Im Jahre 1983 wurden über 86.000 Bände entliehen.

Für das Ansteigen der Entlehnungen werden folgende Gründe angegeben:

- * Verlegung der Entlehnung vom 1. Stock in das Erdgeschoß
- * Aufstellen einer Freihandbibliothek
- * Entgegenkommendes Verhalten des Bibliothekspersonals

3. Steirische Bibliographie

Bereits im Statut von Erzherzog Johann ist festgelegt:

"Die zu dem Musäum gehörige Büchersammlung soll endlich alles Nahmenswerthe, was über Innerösterreich oder von Innerösterreichern geschrieben worden ist, umfassen".

Im § 5 Abs. 2 der Satzungen des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum wird an dieser Aufgabenstellung festgehalten und folgendes ausgeführt:

"Die Steiermärkische Landesbibliothek hat ... insbesondere die von Steirern geschaffenen, in der Steiermark verlegten oder die Steiermark betreffenden Druckwerke lückenlos zu sammeln
"

Über diese in der Landesbibliothek vorhandenen Druckwerke wird ein eigener Styriaca-Katalog geführt, der durch die Buchstabenbezeichnung in der Signatur in 3 Teile geteilt ist:

- A) Literatur über die Steiermark (inkl. Untersteiermark)
- B) Literatur steirischer Autoren
- C) Werke steirischer Druckereien

Es genügt jedoch nicht, diese das eigene Bundesland betreffende Literatur zu sammeln und einen im Entlehnraum der Landesbibliothek vorhandenen Katalog zu führen, sondern es ist auch notwendig, die Übersicht über diese die Steiermark betreffende Literatur in einer Bibliographie (Zusammenfassung der Literatur zu einem bestimmten

Thema) in anderen Bibliotheken aufzustellen, sodaß sie den an steirischer Literatur Interessierten auch dort zugänglich ist.

Eine solche steirische Bibliographie wurde von Dr. Anton Schlossar im Jahre 1914 verfaßt. ("Die Literatur der Steiermark in bezug auf Geschichte, Landes- und Volkskunde"). Als Ergänzung erschien im Jahre 1932 eine ebenfalls von Dr. Schlossar verfaßte "Bibliographie zur Geschichte, Landes- und Volkskunde der Steiermark 1914 - 1930".

Das zu diesem Buch angekündigte "Quellenverzeichnis etc. nebst dem Namen- und Sachregister", das als 2. Lieferung "in Kürze" hätte erscheinen und diese Bibliographie abschließen sollen, ist jedoch ausgeblieben.

Im Jahre 1952 verfaßte der damalige Landesrat DDDr. Udo Illig einen Aufruf, in dem er alle Forscher, Gelehrten und Heimatkundler zur Mitarbeit aufrief, die zwei bis 1930 erschienenen Bibliographienverzeichnisse weiterzuführen (Beilage 4):

"Was seither auf diesen Gebieten in Zeitungen, Zeitschriften, wissenschaftlichen Reihen, als selbständige Publikation oder wie sonst immer erschienen ist, kann infolge des Fehlens einer gedruckten Bibliographie nicht mehr überblickt werden. Für jeden, der heimatkundlich arbeitet oder interessiert ist, bedeutet dies einen schmerzlichen Mangel".

Abschließend heißt es:

"Eine den modernen wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werdende Bibliographie ist für die heimatkundliche Forschung unseres Landes ein dringliches Bedürfnis".

Seit 1952 wurde mit unterschiedlicher Intensität an der steirischen Bibliographie gearbeitet. Im Jahre 1969 mußte jedoch festgestellt werden, daß wegen der unpräzisen Vorarbeiten leider nochmals ein Großteil der Zitate neu erfaßt werden mußte, da keine schriftlichen Aufzeichnungen darüber bestanden, welches Schriftgut bereits bearbeitet wurde.

Bibliotheksrat Dr. Anton L. Schuller war in den Jahren 1971 bis 1972 Mitarbeiter und ist seit 1973 verantwortlicher Bearbeiter der steirischen Bibliographie. In dieser Funktion wurden von ihm folgende Voraussetzungen für eine effiziente Arbeit geschaffen:

1. Die Systematik (stoffliche Gliederung) wurde überarbeitet und in weiten Teilen neu gestaltet.
2. Eine Zeitschriften- und Reihenkartei zum Nachweis der bearbeiteten Jahrgänge bzw. Bände wurde angelegt.
3. Eine Abstreichliste für Signaturen bearbeiteter Monographien wurde angelegt.
4. Ein jährlicher Arbeitsbericht an die Direktion der Steiermärkischen Landesbibliothek, begonnen mit dem Berichtsjahr 1977, wurde eingeführt.

Da die karteimäßigen Aufzeichnungen zu Platzproblemen führten, wurde die Anschaffung eines Spezialkopierers und eines Karteiliftes überlegt, was jedoch allein für die Herstellung und Aufbewahrung der Karteikarten schon mit hohen Kosten verbunden gewesen wäre.

Da auch das Sortieren und Einordnen der Karteikarten - im Jahre 1978 fielen über 17.000 neue Karteikarten an - einen immer größer werdenden Arbeitsumfang annahm, wurden auch die Möglichkeiten der EDV für die Erstellung der steirischen Bibliographie überlegt. Im Jahre 1979 ist es geglückt, einen kostenlosen Probelauf einer Auswahlbibliographie mittels EDV zu absolvieren, wozu das Institut für maschinelle Dokumentation am Rechenzentrum Graz (IMD) und die Druckerei Styria ihre technischen Möglichkeiten zur Verfügung stellten. Es konnte der gesamte Arbeitsablauf von der Erfassung der einzelnen Titel bis hin zum Register mittels EDV erledigt werden, der Ausdruck erfolgte computergesteuert über Lichtsatz.

Im weiteren wurde auch die EDV-Koordinierungsstelle eingeschaltet, die das Projekt einer eingehenden Prüfung unterzog. Die EDV-Koordinierungsstelle kam zum Ergebnis, daß der Einsatz der EDV bei der Erstellung der steirischen Bibliographie wirtschaftlich ist, da die für die verschiedenen Register notwendigen arbeits- und zeitaufwendigen Sortierarbeiten vom Computer viel rascher und daher billiger durchgeführt werden können.

Es wurde ein Organisationsvorschlag erstellt (Beilage 5), und auf Grund des zugehörigen Mengengerüstes konnten Kostenvoranschläge eingeholt werden. Die Gesamtkosten wurden auf 3,4 Mio. S geschätzt.

Schließlich hat die Steiermärkische Landesregierung im Jahre 1980 einen Beschluß nachfolgenden Inhaltes gefaßt:

"Die in der Steiermärkischen Landesbibliothek erarbeitete Bibliographie der Styriaca ist mit Hilfe der EDV entsprechend dem bereits vorliegenden Inhaltsverzeichnis (Programm) im vorgesehenen Umfang herzustellen und nach Maßgabe der Bewilligung einschlägiger Landesmittel zu veröffentlichen.

Zur Deckung der Kosten des ersten Produktionsvorganges durch das Institut für maschinelle Dokumentation wird ein Betrag von S 100.000,-- bewilligt. Bedeckung bei VSt. 1/020301-7280."

Damit hat die Steiermärkische Landesregierung einer Veröffentlichung der Bibliographie der Styriaca grundsätzlich zugestimmt. Der Umfang wurde im Amtsvortrag zum Sitzungsantrag mit ca. 30.000 Titeln in fünf Buchbänden angegeben.

Anfangs wurden die erarbeiteten Zitate auf einer Schreibmaschine mit OCR-B-Schrift geschrieben, diese Belege mit Hilfe eines Beleglesers des Druck- und Verlagshauses Styria in einen Lochstreifen umgewandelt, der dann im Institut für maschinelle Dokumentation (IMD) des Rechenzentrums Graz maschinell verarbeitet wurde. Auf diese Weise konnte eine Datenbank aufgebaut werden.

Da diese Art der Datenverarbeitung sehr umständlich war und auch erhebliche Fehlerquellen aufwies, stimmte die Steiermärkische Landesregierung am 23. November 1981 der Anschaffung eines Kleincomputers zu, mit dem Magnetdisketten beschrieben werden, die im IMD unmittelbar in den Computer eingelesen werden können. Die Kosten dafür betragen S 187.000,--. Weiters wurde am 6. Dezember 1982 ein Matrixdrucker um S 25.222,50 angeschafft. Für Leistungen des Instituts für maschinelle Datenverarbeitung (IMD) wurden bisher S 273.211,38 ausgegeben.

Mit Hilfe dieser Geräte und der Unterstützung des IMD konnten bisher folgende Bibliographien als Probearbeiten bzw. als Vorläufer der steirischen Bibliographie herausgebracht werden:

- * Die Veröffentlichungen des historischen Vereines für Steiermark 1971 - 1979 (als Sonderdruck aus der Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark, Graz 1980);
- * Bibliographie der Erzherzog Johann-Literatur (Auswahl, im 23. Band der Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark: Erzherzog Johann von Österreich, sein Wirken in seiner Zeit; Festschrift zur 200. Wiederkehr seines Geburtstages, Graz 1982);

- * Bibliographie der Roseggerliteratur, auszugsweiser Vorabdruck der steirischen Bibliographie (in "Peter Rosegger 1983, Werkkatalog und Bibliographie zur Gedächtnisausstellung im Ecksaal des Joanneums, 8. Juni bis 11. Juni 1983", Graz 1983);
- * Erz und Eisen in der grünen Mark, Bibliographie zur Landesausstellung 1984 als Sonderband 1 der steirischen Bibliographie (Graz 1983);

Wenn dies auch erste Erfolge des Einsatzes der EDV in der Landesbibliothek sind, so ist die Aufgabe, zu deren Bewältigung die EDV-Geräte angeschafft und Mittel für EDV-Arbeiten im IMD ausgegeben wurden, nämlich die Veröffentlichung der steirischen Bibliographie, noch lange nicht erfüllt.

Über die Notwendigkeit der Erstellung einer steirischen Bibliographie und die Art ihrer Verfassung hat der Landesrechnungshof die Meinung von Fachleuten auf diesem Gebiet eingeholt. So wurden Gespräche geführt mit dem Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs Wirkl. Hofrat Dr. Gerhard Pferschy, dem Direktor der Bibliothek der Technischen Universität Graz Dr. Karl Stock, der selbst an einer Bibliographie der österreichischen Bibliographien arbeitet, und dem Leiter des Instituts für maschinelle Dokumentation am Forschungszentrum Graz Doz. Dr. Walter Koch.

Überdies liegt vom Vorstand des Institutes für Geschichte an der Karl-Franzens-Universität Graz, Univ.-Prof. Dr. Herwig Ebner, ein Gutachten nachfolgenden Inhalts vor:

"Als Vorstand des Instituts für Geschichte an der Karl-Franzens-Universität Graz und als ein seit fast 40 Jahren in der steirischen Landesgeschichtsforschung tätiger Historiker halte ich die Erarbeitung und Publikation einer Steirischen Landesbibliographie, wie sie derzeit von Herrn Bibliotheksrat Dr. Anton L. Schuller betrieben wird, für ein wichtiges, ja vordringliches Unternehmen. Fast erübrigt es sich, auf die Dringlichkeit und Nützlichkeit eines derartigen Unternehmens hinzuweisen, zumal in allen europäischen Ländern derartige Territorial-Bibliographien erstellt werden, um einen möglichst umfassenden Überblick über die von Jahr zu Jahr zunehmende Literatur zu gewinnen. Ohne eine derartige Dokumentation ist eine moderne, wissenschaftlich exakte und auch rationelle Landesgeschichtsforschung nicht mehr denkbar."

Die einhellige Meinung der Fachleute ist folgende:

Die Herausgabe einer steirischen Bibliographie ist unbedingt notwendig. Für alle anderen Bundesländer ist eine Bibliographie vorhanden, auch in vielen europäischen Ländern werden derartige Territorial-Bibliographien erstellt. Für wissenschaftliche Arbeiten über die Steiermark wird in der Regel nur auf solche Werke zurückgegriffen, die im "Schlossar" verzeichnet, also vor 1930 erschienen sind. Dies ergibt ein völlig veraltetes Bild der steirischen Geschichte. Grundlegende neue Arbeiten werden nicht berücksichtigt,

da kein Verzeichnis darüber vorhanden ist. Es ist also notwendig, die neuesten Arbeiten auf dem Gebiet der Landeskunde allen interessierten Personen (Wissenschaftler, Journalisten, Heimatforscher) durch die Veröffentlichung einer steirischen Bibliographie bekannt zu machen.

Der Landesrechnungshof hat auch festgestellt, daß die Art und Weise, wie die steirische Bibliographie erarbeitet, aufgebaut und abgespeichert wird, den Grundsätzen einer modernen Bibliographie entspricht. Die Daten sind derart gespeichert, daß sie sehr einfach auf Mikrofilm ausgegeben und auch in Zukunft bei einem einmal zu erwartenden Bibliotheksverbund (Zusammenschluß aller Bibliotheken auf EDV-Basis mit Abfragemöglichkeiten von einer Bibliothek zur andern) in der jetzigen Form eingebracht werden können.

Da in Steiermark spät mit der Erstellung einer Bibliographie begonnen wurde, ist diese im deutschen Sprachraum eine der wenigen, die bereits mit Hilfe der EDV erstellt wird.

Die Anwendung der EDV für diesen Zweck erscheint dem Landesrechnungshof sinnvoll.

In der Landesbibliothek sind die Vorarbeiten bereits so weit fortgeschritten, daß ein erster Band der steirischen Bibliographie im Umfang von 600 Seiten mit ca. 6.000 Zitaten und Registern herausgegeben werden kann. Bei einer Auflage von 500 Stück wäre dafür nach einer Kostenrechnung von Bibliotheksrat Dr. Schuller (Beilage 6) noch ein Gesamtbetrag von S 255.000,-- notwendig.

Der Landesrechnungshof stellt dazu folgende Überlegungen an:

Die Steiermärkische Landesregierung hat der Herausgabe einer steirischen Bibliographie, für die Gesamtkosten von 3,4 Mio. S geschätzt wurden, grundsätzlich zugestimmt. Bis jetzt wurden S 485.000,-- investiert. Bereits seit 1952 wird in der Steiermark an der steirischen Bibliographie gearbeitet. Derzeit sind zwei Akademiker (wovon einer einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B besetzt) und eine halbe Schreibkraft mit dieser Aufgabe beschäftigt.

Der nach außen hin sichtbare Nutzen war bis jetzt minimal (nur die bereits angeführten Bibliographien als Probeausdrucke) und steht in keinem Verhältnis zum Aufwand. Eine weitere Investition von S 255.000,-- würde dies schlagartig ändern. Sie würde die bisher geleistete Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich machen und so einer Nutzenanwendung zuführen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, möglichst rasch die noch notwendigen Mittel bereitzustellen, sodaß die bereits erarbeiteten und gespeicherten Daten gedruckt und veröffentlicht werden können und so die bereits investierten Mittel sinnvoll eingesetzt werden.

4. EDV-Konzept

Nicht nur in der Landesbibliothek wird ein von der zentralen EDV-Anlage des Landes unabhängiger Büro-Computer eingesetzt, sondern auch im Bild- und Tonarchiv und in der Abteilung für Mineralogie am Landesmuseum Joanneum werden seit kurzem solche EDV-Geräte verwendet. Es ist anzunehmen, daß noch weitere Abteilungen des Joanneums sich in Zukunft der EDV bedienen wollen.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß es notwendig wäre, in der EDV-Koordinierungsstelle Überlegungen anzustellen, ob sich die einzelnen Abteilungen am Joanneum EDV-mäßig unabhängig voneinander entwickeln sollen, oder ob eine Koordination der Geräte und Projekte sinnvoll und wirtschaftlich günstiger wäre. Auch die Einbeziehung der neuen zentralen EDV-Anlage des Landes müßte dabei berücksichtigt werden.

Um eine Entscheidung über eine allfällige Umstellung der Kataloge und der gesamten Entlehnung der Landesbibliothek auf EDV treffen zu können, sollte eine Kosten-Nutzenrechnung angestellt werden.

5. Personalsituation und Dienstzeit in der Landesbibliothek

5.1 Personalsituation

Der Landesrechnungshof hat die im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten mit dem tatsächlich in der Landesbibliothek eingesetzten Personal verglichen. Der Vergleich gibt folgendes Bild:

	Dienstpostenplan	tatsächlich für die Landesbibliothek tätig
Höherer Bibliotheksdienst A	10	
Dienstposten zur Umwandlung von A in B bestimmt	1	
Dienstposten, gebunden bei Fachabteilung IIa A		1
Gehobener Bibliotheksdienst B	4	4,25
Verwaltungsfachdienst C	1	1
Fachdienst in der Landesbibliothek C	3	3
Kanzleidienst D	3	3
Mittlerer Dienst in der Landesbibliothek D	6	5,225
Handwerker D	1	1
Facharbeiter P2	1	1
Reinigungskräfte P5	2	
	32	<u>31,475</u>

Dazu ist folgendes zu bemerken:

- * Die Landesbibliothek weist keine dienstpostenplanmäßige Überbesetzung aus.
- * Im Höheren Bibliotheksdienst ist 1 Posten zur Umwandlung in B bestimmt. Es wurden mit 1. Februar 1984 zwei a-Bedienstete aufgenommen, wovon einer einen freien Dienstposten des Höheren Bibliotheksdienstes belegte, der zweite jedoch einen Dienstposten einnimmt, der bei der Fachabteilung IIa gebunden ist. Dem Landesrechnungshof ist diese Vorgangsweise unverständlich. Bei einer sparsamen Personalverwaltung wäre die bereits seit Jahren in Aussicht genommene Umwandlung eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe A im Zuge der Nachbesetzung zu berücksichtigen und der freie Dienstposten mit einem Bediensteten einer niedrigeren Verwendungsgruppe zu besetzen gewesen. Außerdem erhalten 2 B-Beamte eine Verwendungszulage auf A.
- * Der Gehobene Bibliotheksdienst (B) ist um 25 % eines Dienstpostens überbesetzt.
- * Für den Mittleren Dienst in der Landesbibliothek sind 6 D-Posten vorgesehen. Sie sind mit 6,225 Bediensteten belegt. Ein Bediensteter davon ist jedoch in der Rechtsabteilung 6 im Referat Ausstellung mit der Vorbereitung und Durchführung von Landesausstellungen beschäftigt und hat in den letzten Jahren keine Dienstleistung für die Landesbibliothek erbracht.

- * Als Kranken- und Urlaubersatz sind im Detaildienstpostenplan 3 VB I/b-Posten für je 6 Monate vorgesehen. Diese sind mit einem d-Bediensteten (100 %) und einer b-Kraft (75 %) belegt, also um 25 % eines Bediensteten überbesetzt.
- * Außerdem werden zwei geschützte Arbeitskräfte eingesetzt.
- * Im Detaildienstpostenplan der Landesbibliothek sind zum Teil pragmatische, zum Teil vertragliche Dienstposten vorgesehen. Die Landesbibliothek ist eine Anstalt des Landes und hat keinerlei hoheitliche Aufgaben zu erfüllen. Es erhebt sich die Frage, ob nicht in Zukunft freiwerdende pragmatische Dienstposten lediglich durch vertragliche Dienstverhältnisse nachzubeseetzen wären, zumal dadurch erhebliche Pensionslasten eingespart werden könnten.

5.2 Dienstzeit in der Landesbibliothek

Mit Erlaß vom 8. August 1978, GZ.: LAD-13 Fu 1-78/37, wurden für die Steiermärkische Landesbibliothek folgende Öffnungszeiten genehmigt:

a) Entlehnung

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.30 bis
13 Uhr

Dienstag und Freitag 8.30 bis 13 Uhr
und 14 bis 17 Uhr

Samstag 8.30 bis 12 Uhr

b) Kataloge:

Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr
und 14 bis 17 Uhr

Samstag 8.30 bis 12 Uhr

c) Lesesaal:

Montag bis Freitag 8.30 bis 13 Uhr
und 15.30 bis 18 Uhr

Samstag 8.30 bis 12 Uhr

Um die Öffnungszeiten am Freitag Nachmittag und Samstag Vormittag gewährleisten zu können, wurde im selben Erlaß auch folgende Dienstzeitregelung - abweichend vom übrigen Amt der Steiermärkischen Landesregierung - genehmigt:

- "1) Blockzeit: Montag bis Freitag 8.30 bis
13.00 Uhr
- 2) Rahmenzeit: Montag bis Freitag 7.00 bis
17.00 Uhr
Samstag 7.00 bis 12.00 Uhr
- 3) Gleitzeit: 7.00 bis 8.30 und 13.00 bis
14.00 Uhr.

Die in Anspruch genommene Gleitzeit kann entweder ab 7.00 Uhr oder nach 17.00 bis spätestens 19.00 Uhr, ebenso am Samstag von 7.00 bis 12.00 Uhr, eingebracht werden."

Der Landesrechnungshof hat bei seiner Überprüfung festgestellt, daß noch folgende Sonderregelungen bestehen:

- * Für am Freitag Nachmittag (von 14.00 bis 17.00 Uhr oder von 14.00 bis 18.00 Uhr) geleistete Dienste werden dem Bediensteten zusätzlich zwei Stunden gutgeschrieben
- * Für am Samstag (von 8.30 bis 12.00 Uhr) geleistete Dienste werden dem Bediensteten zusätzlich 2,5 Stunden gutgeschrieben und
- * für Dienste am Freitag Nachmittag und Samstag Vormittag werden dem Bediensteten 3,5 Stunden gutgeschrieben.
- * Jedem Bediensteten wird für jeden Tag, den er in den Sommerferien (vom 16. Juli bis 15. September) Dienst verrichtet, eine Stunde gutgeschrieben.
- * Pro Woche kann die Gutschrift maximal 5 Stunden betragen.
- * Im Jahre 1983 machten die Zeitgutschriften 2.561,5 Stunden aus. Dies entspricht bei einer Jahresarbeitszeit von 1.800 Stunden 1,4 Dienstposten.

Auf Anfrage des Landesrechnungshofs bei der Landesamtsdirektion, der Rechtsabteilung 1 und der Rechtsabteilung 6 teilten diese mit, daß über die bereits zitierte Regelung vom 8. August 1978 keine weiteren Erlässe betreffend die Dienstzeit in der Landesbibliothek ergangen sind.

Von seiten der Direktion der Landesbibliothek wurde dem Landesrechnungshof erklärt, daß es sich bei diesen Bonitäten um eine langjährige Übung handle. Mit der zusätzlichen Zeitgutschrift für den Freitagnachmittag- und Samstagdienst sollten die Bediensteten der Landesbibliothek dafür entschädigt werden, daß sie zum Unterschied zu den übrigen Landesbediensteten auf einen freien Freitag Nachmittag bzw. Samstag Vormittag verzichten müssen.

Die zusätzliche Vergütung für den Dienst in den beiden Sommermonaten geht auf die Zeit zurück, als es noch schwierig war, Personal für die Landesbibliothek zu bekommen. Die Universitätsbibliotheken hatten damals bereits eine solche Besserstellung.

Der Landesrechnungshof muß dazu folgendes bemerken:

* Der angeführte Erlaß der LAD widerspricht der üblichen Terminologie, da in Anspruch genommene Gleitzeit nur in der Rahmenzeit eingebracht werden kann. Es hätte lauten müssen:

1. Blockzeit: Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr

2. Rahmenzeit: Montag bis Freitag 7.00 bis 19.00 Uhr
Samstag 7.00 bis 12.00 Uhr

3. Gleitzeit: Montag bis Freitag 7.00 bis 8.30 und 13.00 bis 19.00 Uhr,
Samstag 7.00 bis 12.00 Uhr".

* Mit Richterlaß Nr. 00-1/82 vom 24. Februar 1982, GZ.: LAD 16 Di 9-82/4, wurden alle bis dahin erlassenen Sonderregelungen betreffend die Dienstzeit aufgehoben, also auch der bereits zitierte Erlaß der Landesamtsdirektion vom 8. August 1978. Es gibt derzeit somit keinen gültigen Erlaß, durch den in der Landesbibliothek ein Dienst am Samstag vorgesehen ist.

Der Landesrechnungshof ist daher der Meinung :

- * Die Dienstzeit in der Landesbibliothek müßte ehestens durch einen neuen Erlaß geregelt werden.
- * Die Personalabteilung hätte nach Neuregelung der Dienstzeit die mögliche Dienstpostenverminderung ehestens durchzuführen und die aufgezeigten Ungereimtheiten zu bereinigen.
- * Wegen der großen Pensionslasten wären künftige Pragmatisierungen zu überdenken.

6. Entlehnung

Nach der Lese- und Entlehnordnung an der Steiermärkischen Landesbibliothek kann jeder Bildungswillige Leser und Entlehner werden. Das Recht zur Entlehnung von Büchern wird durch das Lösen einer Jahreskarte erworben, für die bis 1983 S 30, -- zu bezahlen waren; ab 1984 werden S 50, -- dafür eingehoben. Die einzelne Entlehnung ist sodann kostenlos.

Diese Regelung sowie die Festlegung der Kosten der Jahresentlehnkarte besteht seit dem Jahre 1973. Nach Meinung des Landesrechnungshofs sollte der Betrag für die Jahresentlehnkarte in kürzeren Zeitabständen angehoben werden.

Für jedes Buch, das entlehnt wird, ist ein Entlehnschein, der im Entlehnraum aufliegt, auszufüllen und beim Entlehnbeamten abzugeben. Der größere Abschnitt des Entlehnscheines wird vom Entlehnbeamten in eine Signaturkartei, der kleinere Abschnitt in die Entlehnerkartei eingereiht. Die Entlehnfrist beträgt 1 Monat, das Ende der Leihfrist wird am Entlehnschein eingetragen.

Vom Landesrechnungshof wurden die ersten 50 Entlehnscheine durchgesehen. Darunter waren 14 Bücher, die bereits länger als 1 Jahr entlehnt sind. Das älteste Entlehndatum war der 18. November 1966; dieses Buch wurde also vor 17 Jahren entlehnt und noch nicht zurückgegeben (Signatur 1201 III).

Auf Befragen wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, daß die ganze Entlehnkartei grundsätzlich einmal pro Jahr (meistens in den ruhigeren

Sommermonaten) durchgemahnt wird. Nur wenn nach einem Buch speziell gefragt wird, also eine Vormerkung besteht, wird nach einem Monat oder bei Nachfrage gemahnt. Bei Entlehnung durch Abteilungen des Joanneums und durch Institute der Universität Graz (gelbe Entlehnscheine), bei denen eine Mahnung fällig wäre, wird entweder angerufen bzw. der Sachverhalt der Direktion mitgeteilt.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß Privatpersonen unbedingt in kürzeren Abständen als einmal pro Jahr gemahnt werden sollten, sodaß es nicht vorkommen kann, daß z.B. ein Jugendbuch (Signatur 268029) seit 20. Jänner 1981 trotz zweimaliger Mahnung am 24. August 1982 und am 26. Juli 1983 - noch immer nicht zurückgegeben wurde. Aber auch bezüglich der Abteilungen des Joanneums und der Universitätsinstitute sollte eine für beide Teile annehmbare Regelung getroffen werden, sodaß die Bücher beizeiten wieder in die Landesbibliothek zurückgestellt werden.

Nach Aussage des Personals in der Entlehnung ist es üblich, daß hausinternes Personal sowie Bedienstete der Rechtsabteilung 6 und der Abteilungen des Joanneums keine Jahresentlehnkarten zu bezahlen brauchen. Der Landesrechnungshof vermißt eine diesbezügliche Dienstanweisung, da es nicht dem Personal in der Entlehnung überlassen bleiben kann, darüber zu entscheiden, wer eine Entlehnkarte zu lösen hat.

In der Entlehnung wird die Anzahl der täglichen Entlehnungen erfaßt und in einem Tagebuch und in einem Statistikbuch eingetragen, wobei beide Bücher praktisch die gleichen Eintragungen enthalten: Das Tagebuch die Anzahl der Entlehnungen, geteilt in Vormittag und Nachmittag, das Statistikbuch die Anzahl der Entlehnungen pro Tag und aufgerechnet ab Jahresbeginn.

Der Landesrechnungshof schlägt vor, nur mehr ein Buch zu führen und dort neben der Anzahl der täglichen Entlehnungen auch die monatliche Summe und die Summe seit Jahresanfang einzutragen. Es ist nämlich nicht notwendig, täglich die Summe der Entlehnungen seit Jahresanfang zu wissen.

Auch für die auswärtigen Entlehner wird eine Statistik geführt, und zwar werden die Entlehnungen nach dem Wohnort des Entlehners in Karteikarten eingetragen. Das Heraussuchen der jeweiligen Karteikarte des betreffenden Ortes, um eine Entlehnung eintragen zu können, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs zeitaufwendig. Ein aufliegendes Heft oder ein liniertes Papierbogen, auf dem pro Zeile ein Ort vorgeschrieben ist, läßt den Ort viel schneller finden, und die Entlehnungen könnten mit Strichmarkierungen eingetragen werden.

7. Geldgebarung in der Entlehnung

In der Entlehnung werden für die Ausgabe der Jahresentlehnkarten, für erfolgte Mahnungen und Vormerkungen und für den Verkauf von Broschüren Geldbeträge eingenommen.

Die Einnahmen in der Entlehnkasse werden täglich in einen Tresor gelegt, der in einem Nebenraum steht. Monatlich wird mit der Anstaltskasse der Landesbibliothek, die über einen "Eisernen Vorschuß" von S 12.000,-- verfügt, abgerechnet.

Dazu bemerkt der Landesrechnungshof folgendes:

- * Die Jahresentlehnkarten sind fortlaufend numeriert und ihre Ausgabe wird ordnungsgemäß in ein Buch eingetragen, sodaß jederzeit eine Kontrolle möglich ist.
- * Für eine Verständigung, daß ein vorgemerkttes Buch zurückgegeben wurde und abgeholt werden kann, werden S 5,-- eingehoben. Für Mahnungen werden gestaffelte Beträge verlangt:
 1. Mahnung S 10,--,
 2. Mahnung S 20,--,
 3. Mahnung S 30,--.
- * Als Aufzeichnung für das Einheben eines Geldbetrages liegt nur ein Zettel auf (Beilage 7), auf dem in der betreffenden Betragsspalte ein Strich gemacht wird. Es muß auf den § 20 der Kassensicherungsvorschrift hingewiesen werden, wonach Barzahlungen nur gegen Quittungen erfolgen dürfen. Um den

Verwaltungsaufwand für diese relativ kleinen Beträge in Grenzen zu halten, wird empfohlen, die Möglichkeit zu prüfen, abweichend von den in der Kassensicherungsvorschrift vorgesehenen Einzahlungsquittungen bereits vorgedruckte Abrißzettel (ähnlich den Quittungen für Xerox-Kopien) zu verwenden.

- * Bei der Überprüfung fand der Landesrechnungshof in der Schreibtischlade, in der sich die Handkasse befindet, auch drei offene Briefumschläge mit Geldbeträgen von je S 150,--, S 420,-- und S 115,--. Von den drei in der Entlehnung beschäftigten Personen konnte nur eine hierzu Auskunft geben, daß in den Kuverts die Einnahmen für den Verkauf von Katalogen und Büchern ("Erz und Eisen in der grünen Mark", "Rosegger-Katalog", Hegenbarth: "Natürlicher Realismus") verwahrt werden. Die Aufzeichnungen über die Verkäufe werden in einem Spiralheft geführt bzw. auf losen Zetteln vermerkt.

Der Landesrechnungshof muß diese Art der Kassenführung beanstanden.

- * Die täglich in den in einem Nebenraum befindlichen Tresor gelegten Geldbeträge werden auf einem ebenfalls im Tresor liegenden losen Blatt eingetragen (Beilage 8). In einem in der Schreibtischlade aufliegenden Kassabuch werden nur die monatlichen Abrechnungen (Anzahl der Entlehnkarten laut Buch, Anzahl der Mahnungen und Verständigungen laut Strichlistenzettel) eingetragen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs müßten die Bediensteten angewiesen werden, täglich nach Kassaschluß eine Abrechnung zu machen und diese im Kassabuch aufzuzeichnen.

Der Landesrechnungshof mußte auch aufzeigen, daß zwar für statistische Zwecke die Anzahl der Entlehnungen genauestens in zwei gebundenen Büchern und einer Kartei festgehalten, die Kassengeschäfte aber nur auf losen Zetteln ohne genaue Datumsangabe monatlich pauschal aufgezeichnet werden.

- * Der Landesrechnungshof bringt auch noch in Erinnerung, daß im Bericht über das Ergebnis der vom 20. bis 23. Jänner 1981 bei der Steiermärkischen Landesbibliothek vorgenommenen unvermuteten Kassen-, Gebarungs- und Bestandsprüfung durch die Landesbuchhaltung unter Punkt A/15, der die Entlehnkasse betrifft, vermerkt wurde:

"In diesem Zusammenhang darf unter Bedachtnahme auf die Zugriffsmöglichkeit von mehreren Personen ersucht werden, in Hinkunft bereits bei Beträgen von ca. S 3.000,- eine Abfuhr an die Kasse in der Verwaltung vorzunehmen.

- * Während sich die Abrechnungen der Monate August bis November 1983 zwischen S 3.540,-- und S 4.110,-- bewegten, wurde am 16. Dezember (wegen der Neuausgabe der Jahresentlehnkarten für 1984) eine Akontozahlung von S 8.000,-- an die Kasse der Landesbibliothek vorgenommen. Dieser Betrag übersteigt den von der Landesbuchhaltung empfohlenen Maximalbetrag um mehr als 100 %.

8. Umsatzsteuer

Im Zuge der Überprüfung hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß bei allen Aufwendungen für die Herstellung der steirischen Bibliographie mit Hilfe der EDV in der Landesbibliothek, die von der Präsidialabteilung aus dem EDV-Budget bezahlt wurden, in den betreffenden Auszahlungsanordnungen die Mehrwertsteuer nicht gesondert ausgewiesen wurde.

Laut 8. Nachtrag zum Umsatzsteuerrunderlaß vom 23. Dezember 1975, GZ.: 10-24 Me 2/243-1975, Anlage A, gehört die Landesbibliothek zu den nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 steuerpflichtigen Landesbetrieben und -dienststellen. Das Land Steiermark ist daher hinsichtlich aller Eingangsfakturen, welche diesen Betrieb betreffen, auch wenn die Administration von anderen Behördenteilen durchgeführt wird, grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Nach den Informationen des Landesrechnungshofs war die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 1982 im November 1983 noch nicht erstellt und so konnte der Vorsteuerabzug für die Jahre 1982 und 1983 noch geltend gemacht werden.

Der Landesrechnungshof machte daher die Präsidialabteilung mit Schreiben vom 14. November 1983, GZ.: LRH 16 L 3-82/6, auf diesen Umstand aufmerksam. Nach Mitteilung der Präsidialabteilung vom 22. November 1983, GZ.: Präs-55 L 6 - 83/11, hat diese die Rechtsabteilung 10 und die Landesbuchhaltung entsprechend informiert bzw. ange-

wiesen, damit der Vorsteuerabzug für die im Interesse der Steiermärkischen Landesbibliothek getätigten Ausgaben in den Umsatzsteuererklärungen der Jahre 1982 und 1983 geltend gemacht werden konnte.

Auf diese Weise konnte das Land noch für das Jahr 1982 S 12.241,88 und für das Jahr 1983 S 12.239,50 an Vorsteuer abziehen. Ein Umsatzsteuerbetrag von S 28.407,24 aus einer Rechnung vom 3. Dezember 1981 der Firma Online Computer Ges.m.b.H., Graz, Bergmanngasse 45, konnte nicht mehr geltend gemacht werden, da das Jahr 1981 umsatzsteuermäßig bereits abgeschlossen war.

Der Landesrechnungshof verweist neuerlich darauf, daß bei Zahlungen für die im zitierten 8. Nachtrag zum Umsatzsteuerrunderlaß, Anlage A, genannten Landesdienststellen die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer in den Zahlungsanweisungen getrennt anzuführen ist, sodaß sie als Vorsteuer dem Land gutgeschrieben werden kann.

9. Beabsichtigte Abwicklung der Peter Rosegger-Ausstellung durch den Verein "Steirische Kulturveranstaltungen"

Anlässlich des Peter Rosegger-Gedenkjahres 1983 hat die Landesbibliothek eine Ausstellung vorbereitet, die in Graz, St. Kathrein am Hauenstein, Trautenfels und Stainz gezeigt wurde.

Auf die Frage des Landesrechnungshofs nach einem schriftlichen Auftrag für die Durchführung dieser Ausstellung wurde von der Direktion der Landesbibliothek erklärt, daß nur mündliche Vereinbarungen vorliegen.

Seit Februar 1983 besteht ein Verein "Steirische Kulturveranstaltungen", der zum Zwecke der Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in den Bereichen der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung gegründet wurde. Laut Vereinsregister hat der Vorstand dieses Vereines folgende Zusammensetzung:

Obmann: Landesrat Prof. Kurt Jungwirth,

Geschäftsführer: Dr. Dieter Cwienk, Sekretär
im Büro Landesrat Prof. Kurt
Jungwirth

Kassier: AS Helmut Erkinger, Rechnungsbeamter
in der Rechtsabteilung 6.

Diesem Verein sollte die Abwicklung des finanziellen Aufwandes für die Peter Rosegger-Ausstellung und den für diese Ausstellung gestalteten Katalog übertragen werden, wie aus einem von Wirkl. Hofrat Dr. Dattinger verfaßten AV. (Beilage 9) hervorgeht:

- "1. Die Abwicklung des finanziellen Aufwandes für die Peter Roseggerausstellung und den für diese Ausstellung gestalteten Katalog, der sich auch als Informationsschrift in entsprechend hoher Auflage weiterhin verwenden lassen wird, erfolgt über den neu gegründeten Verein für steirische Kulturveranstaltungen.
2. Der mit ca. 80.000 S berechnete Aufwand für die Ausstellung wird durch Widmungsänderung mit jenem Betrag bedeckt, der der Landesbibliothek unter dem Titel Veröffentlichungen der Steiermärkischen Landesbibliothek zur Verfügung steht. Mit Regierungsbeschluß ist dieser Betrag auf das Konto des obigen Vereines zu übertragen."

Diesem Vorschlag wurde in einem Schreiben des Büros Landesrat Prof. Jungwirth an Wirkl. Hofrat Dr. Dattinger vom 18. April 1983 unter der Voraussetzung zugestimmt, "daß sich die Übertragung der S 80.000,-- auf das Vereinskonto per Regierungsbeschluß und somit im vollen Einklang mit den Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark problemlos durchführen läßt".

Der Vorstand der Rechtsabteilung 6 erklärte hiezu, daß ursprünglich die finanzielle Abwicklung der gesamten Ausstellung durch den Verein erfolgen sollte, diese Entscheidung jedoch nachträglich in mündlicher Form widerrufen worden wäre und später nur die Absicht bestand, die Kosten für den Druck der Peter Rosegger-Broschüre vom Verein übernehmen zu lassen.

Diese unklaren Abgrenzungen der Aufgaben und finanziellen Zuständigkeiten läßt Konzeptlosig-

keit und mangelnde Koordination erkennen. Wie die folgenden Beispiele zeigen, führte dies in der Folge auch immer wieder zu Differenzen zwischen den einzelnen beteiligten Stellen (Büro Landesrat Prof. Kurt Jungwirth, Rechtsabteilung 6, Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" und Landesbibliothek):

- * Nach Aussage der Buchdruckerei "Styria" ist am 14. März ein erstes und am 11. April 1983 ein zweites Angebot an Hofrat Dr. Dattinger ergangen. Das Büro Landesrat Prof. Jungwirth hat aber am 13. Juni 1983 von Wirkl. Hofrat Dr. Hegenbarth "eine unverzügliche Vorlage eines Kostenvoranschlages der Styria" gefordert.
- * Länger als ein halbes Jahr war unklar, ob die Kosten für die Peter Rosegger-Ausstellung vom Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" getragen werden, oder ob sie aus dem Budget der Landesbibliothek zu bestreiten sind. Erst Anfang Dezember 1983 erhielt die Landesbibliothek eine Aufstellung über 11 Rechnungen und die telefonische Mitteilung, daß ein Betrag von S 22.324,58 für die Ausstellung von der Landesbibliothek zu übernehmen ist.
- * Für die Vorbereitungsarbeiten an der Peter Rosegger-Ausstellung wurde u.a. von der Fa. Murfoto am 19. Mai 1983 eine Rechnung

über eine erbrachte Leistung im Betrage von S 6.030,-- gelegt. Diese Rechnung wurde von der Rechtsabteilung 6 bzw. vom Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" vorerst nicht bezahlt, weil eine Aufstellung der noch zu erwartenden Kosten für die Rosegger-Ausstellung verlangt wurde. Die Folge dieser Verzögerung war eine Zahlungsaufforderung durch den Kredit-schutzverband 1870 und Verzugszinsen und Spesen in Höhe von S 1.068,30.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs kann das Land nicht Privatfirmen deswegen die Bezahlung von erbrachten Leistungen vorenthalten, weil die Landesbibliothek nicht sofort nach Auf-forderung eine Aufstellung der noch zu erwartenden Kosten für die Ausstellung vorgelegt hat. Wenn die Lieferung bzw. Leistung, für die die Rechnung gelegt ist, anerkannt wird, so ist die Rechnung möglichst rasch zu begleichen. In diesem Falle entstanden für das Land außerdem noch Mehrkosten an Verzugszinsen und Spesen in der Höhe von S 1.068,30.

Der Landesrechnungshof will damit aber nicht zum Ausdruck bringen, daß die Kenntnis der noch ausstehenden Kosten nicht notwendig war. Ganz im Gegenteil, bereits von Anfang an wäre eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten und deren Bedeckung - also ein Finanzierungskonzept - notwendig gewesen, sodaß eine Zahlungsverzögerung aus welchem Grund auch immer - nicht hätte ein-treten dürfen.

Am 20. Juni 1983 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung eine überplanmäßige Ausgabe von S 80.000,- bei Ansatz 1/330005, Post 7690 (Beiträge zur Förderung von Schrifttum und Sprache) und Ausgabeneinsparungen in gleicher Höhe bei Ansatz 1/284009, Post 4030 (Landesbibliothek, wissenschaftliche Publikationen), beschlossen. Dieser Betrag wurde dem Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" in Graz für den Druck eines Kataloges "Peter Rosegger", der anlässlich des Peter Rosegger-Gedenkjahres herausgebracht wurde, als Druckkostenbeitrag gewährt (Beilage 10).

In der Begründung der Rechtsabteilung 6 für die Übertragung der S 80.000,- an den Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" vom 27. Mai 1983, GZ.: 6-372/IV Ku 50/5-1983, wird unter Punkt 5 angeführt:

"Dem Verein 'Steirische Kulturveranstaltungen', der unter dem Vorsitz des Herrn Landesrates Prof. Kurt Jungwirth steht und nur deshalb eingerichtet wurde, um sich wegen seiner Gemeinnützigkeit Umsatzsteuer zu sparen, soll mit dem Druck des Kataloges beauftragt werden".

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs ist die Begründung der Umsatzsteuerersparnis bei der Abwicklung des finanziellen Aufwandes für den Druck des für die Peter Roseggerausstellung gestalteten Kataloges durch den Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" statt durch die Landesbibliothek nicht zutreffend, da auch die Landesbibliothek zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist.

Nach Angabe der Druckerei "Styria" wurden 10.080 Exemplare des Peter Rosegger-Kataloges an Frau Dr. Kraus und 140 an Wirkl. Hofrat Dr. Dattinger, also zusammen 10.220 Exemplare, ausgeliefert. Laut Rechnung vom 17. Juni 1983 betragen die Kosten S 166.500,--. Die Mehrwertsteuer kann vernachlässigt werden, da sie vom Finanzamt gutgeschrieben wird. Die Kosten pro Exemplar betragen also S 16,29.

Laut Schreiben des Büros Landesrat Prof. Jungwirth an Wirkl. Hofrat Dr. Hegenbarth vom 13. Juni 1983 beträgt der Verkaufspreis des Kataloges im Rahmen der Ausstellung S 50,--; für jedes Exemplar, das im Buchhandel verkauft wird, erhält der Verein S 40,--.

Wenn auch Hofrat Dr. Hegenbarth als Autorenhonorar schenkungsweise 200 Exemplare überlassen wurden und das Büro Landesrat Prof. Jungwirth 120 Exemplare erhalten hat, kann der Verein bei Abverkauf der gesamten Auflage mit einem Reinerlös von ca. S 280.000,-- rechnen, wie bereits im AV vom 12. April 1983 vermerkt ist.

Der Landesrechnungshof wirft daher die Frage auf, aus welchen Gründen ein Projekt, das bei Abverkauf der gesamten Auflage S 280.000,-- Reinerlös abwirft, noch mit S 80.000,-- Druckkostenbeitrag subventioniert wurde.

Der Reinerlös geht in das Privatvermögen des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" über, auf dessen Verwendung das Land keinen Einfluß hat.

Im Zusammenhang mit dem Peter Rosegger-Jahr beschloß die Steiermärkische Landesregierung u.a. folgende Ausgaben:

Unter GZ.: 6-372/IV Ro 11/61-83 erhielt der Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" für ein Peter Rosegger-Symposion einen Zuschuß von S 150.000,-- mit folgender Auflage:

"Ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel ist bis zum 31. 12. 1983 vorzulegen."

Wie bereits erwähnt, erhielt derselbe Verein für den Peter Rosegger-Katalog einen Druckkostenbeitrag in der Höhe von S 80.000,-- (GZ.: 6-372/IV Ku 50/3-83). Auch für diesen Beitrag sollte ein Verwendungsnachweis erbracht werden.

Mit GZ.: 6-372/IV Ro 11/62-83 bzw. /85-1983 erhielt das Veranstaltungsbüro des Peter Roseggergedenkjahres als Handverlag S 160.000,-- und S 70.000,-- "gegen nachträgliche Abrechnung".

Es stellt sich die Frage, wem der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel vorzulegen bzw. mit wem der Handverlag nachträglich abzurechnen ist.

Die Verwendungsnachweise für Förderungen durch die Rechtsabteilung 6 sind normalerweise

dieser wieder vorzulegen.

Es wäre keinesfalls zulässig, daß der Rechnungsbeamte der Rechtsabteilung 6 Amtssekretär Erkinger die Verwendungsnachweise des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen", in dem er als Kassier tätig ist, überprüft.

An der gegenständlichen Forderung ändert auch nichts, daß die Rechtsabteilung 6 die ihr vorgelegten Verwendungsnachweise im Regelfall der Prüfstelle der Landesbuchhaltung übermittelt.

Wie eine Anfrage in der Landesbuchhaltung ergab, prüft diese die ihr vorgelegten Verwendungsnachweise nur ziffernmäßig.

Die im Sitzungsbeschluß mit 30. 12. 1983 bzw. 31. 12. 1983 terminisierten Überprüfungen konnten von der Prüfungsstelle jedoch nicht vorgenommen werden, da ihr bis zu diesem Termin die betreffenden Verwendungsnachweise nicht vorgelegt wurden.

Insgesamt kommt der Landesrechnungshof zur Ansicht, daß die Einschaltung des Vereines "Steirische Kulturveranstaltungen" für die Peter Rosegger-Ausstellung unbefriedigend und teilweise nicht vertretbar war, da

- * die Begründung der Umsatzsteuerersparnis nicht stichhaltig ist,
- * der Rechnungsbeamte der Rechtsabteilung 6 gleichzeitig Kassier im geförderten Verein ist,
- * die Konzeptlosigkeit zu finanziellen Nachteilen sowohl für das Land wie auch für die Privatwirtschaft führte und

- * es nicht einzusehen ist, daß ein Projekt des Vereins mit S 80.000,-- gefördert wurde, wenn ein Reinerlös von S 280.000,-- zu erwarten ist.

Sonderaufträge bzw. besondere Vereinbarungen sind mit allen notwendigen Bedingungen, wie z.B.

- * Umfang
- * maximale Kosten
- * Kostenträger
- * zusätzliches Personal

unbedingt schriftlich abzufassen. Über mündliche (telefonische) Absprachen sind Aktenvermerke anzufertigen und allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

10. Nichterfassen von Verwaltungsschulden im Landesrechnungsabschluß

Bereits im Bericht des Landesrechnungshofs über die Überprüfung der Abwicklung sowie der Ausgaben für die Ferienaktionen des Landesjugendreferates vom 18. März 1983, GZ.: LRH 16 F 1 83/2, wurde aufgezeigt, daß in den Landesrechnungsabschlüssen auf der Ausgabenseite Schulden nur in ganz seltenen Fällen ausgewiesen werden, d.h., daß z.B. im Landesrechnungsabschluß 1982 die Spalten 4 ("anfängliche Zahlungsrückstände") und 8 ("schließliche Zahlungsrückstände") mit wenigen Ausnahmen nicht ausgefüllt wurden.

Dies ist auch im Untervoranschlag Nr. 28400 "Landesbibliothek" des Jahres 1982 der Fall, in dem auf der Ausgabenseite die beiden Spalten anfängliche und schließliche Zahlungsrückstände ohne Ausnahme leer geblieben sind.

Aufgrund einer Aufstellung der Rechtsabteilung 6 belief sich die Summe der per 31. 12. 1983 nicht bezahlten Rechnungen auf S 299.215,76. Diese Summe müßte nach den Bestimmungen der VRV und des Gesetzes vom 7. Oktober 1969 über die Führung des Landeshaushaltes, LGB1. Nr. 217, als Verwaltungsschulden im Landesrechnungsabschluß aufscheinen.

Ein Abbau dieser Verwaltungsschulden zum Jahresende wäre möglich, wenn die Bestimmung über den "Auslaufmonat" gehandhabt werden würde.

Hiezu heißt es im § 11 Abs. 1 der VRV:

"Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Finanzjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres angewiesen werden".

Der Landesrechnungshof bemerkt ausdrücklich, daß diese Feststellungen nicht nur die Landesbibliothek sondern auch andere Dienststellen betreffen.

Im übrigen wird auf den oben zitierten Bericht des Landesrechnungshofs verwiesen.

11. Brandschutzmaßnahmen

Im Zuge dieser Überprüfung wurde auch auf die Brandschutzmaßnahmen eingegangen.

Im 2. Stock der Landesbibliothek befanden sich Bücherablagen, die aus Holzstellagen und einer Holzzwischendecke bestanden. Im Jahre 1981 wurden diese Holzteile bzw. die Holzkonstruktion durch Stahlregale bzw. durch eine massive Zwischendecke aus Stahlbeton ersetzt. Die Holzfußböden wurden durch auf Zementestrich verlegten PVC ersetzt, die Holzstiegen durch eine Stahlbetonlaufplatte mit aufbetonierten Stufen.

Das Ersetzen von Holz durch Stahl und Beton hat neben anderen Vorteilen auch einen besseren Brandschutz gebracht. Eine wesentliche Verbesserung für den Brandschutz ist aber auch dadurch gegeben, daß die mobilen Stahlregale dicht aneinander anschließen und die Bücher hermetisch gegen außen abschließen. Bei einem eventuell entstehenden Brand ist praktisch keine Sauerstoffzufuhr gegeben. Es sollte also darauf geachtet werden, daß nach Dienstschluß alle Regale aneinander geschlossen werden.

Nach diesen baulichen Maßnahmen im 2. Obergeschoß der Landesbibliothek und der Adaptierung des Dachbodens für Bücherlagerung wurde am 20. April 1982 die Endbeschau durchgeführt.

Im Bescheid, mit dem die Baubewilligung für die oberwähnten Maßnahmen erteilt wurde, wurden folgende besondere Auflagen erteilt:

- a) Der Dachboden ist brandbeständig abzuschließen.
- b) Je Bücheretage sind zwei Handfeuerlöcher (6kg-Type) gut sichtbar und griffbereit anzubringen.

Im Bescheid über die Benutzungsbewilligung der Archivierungsräume sind u.a. folgende Auflagen enthalten:

- * Die Richtlinien für den Brandschutz in Archiven und Bibliotheken etc. der Brandverhütungsstelle sind zu beachten und einzuhalten.
- * Ein Brandschutzplan ist im Einvernehmen mit der städtischen Branddirektion aufzustellen.
- * Der Abschluß des Dachbodens bei der Wendeltreppe ist brandbeständig (T 90) herzustellen.
- * Die Holzteile der Dachkonstruktion vor dem Zugang zum Dachboden sind brandbeständig (F 90) zu ummanteln.

Wie eine Rücksprache mit der Fachabteilung IVa ergab, wurden die letzten beiden geringfügigen Mängel bereits behoben. Nach Angaben der genannten Fachabteilung werden auch die Richtlinien für den Brandschutz in der Landesbibliothek eingehalten. Ein Brandschutzplan ist jedoch noch nicht aufgestellt worden.

Der Landesrechnungshof muß daher die umgehende Aufstellung eines Brandschutzplanes im Einvernehmen mit der städtischen Branddirektion fordern.

12. Zusammenfassung

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Überprüfung der Tätigkeit der Landesbibliothek vorgenommen, wobei der Einsatz der EDV besonders berücksichtigt wurde.

Zunächst geht dieser Bericht auf die Entwicklung und die Aufgaben der Landesbibliothek ein:

- * 1811 wurde der Grazer Lesliehof durch die Landstände über Initiative von Erzherzog Johann angekauft.
- * Mit 1. Dezember 1811 sind die von Erzherzog Johann festgelegten Statuten des "National-Musäums" datiert.
- * Bis 1971 war die Landesbibliothek ein Teil des Joanneums
- * Ab 1971 steht die Landesbibliothek nur mehr "in äußerer Verbindung" zum Joanneum

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs sollten aus diesem Grund für die Landesbibliothek eigene Satzungen ausgearbeitet werden, die die grundlegenden Ziele und Aufgaben enthalten.

Aus einem anfänglichen Bestand von 1000 Bänden als Leihgabe Erzherzog Johanns hat die Landesbibliothek heute folgenden Umfang angenommen:

- * Ein Bestand von 540.000 Bänden,
- * ein jährlicher Bücherzuwachs von rund 8.000 Bänden,
- * 86.000 Entlehnungen pro Jahr.

Laut Organisationshandbuch hat die Landesbibliothek folgende Aufgaben:

- * Steirische Nationalbibliothek
- * Wissenschaftliche Universalbibliothek
- * Behördenbibliothek
- * Volksbibliothek

Als Steirische Nationalbibliothek hat sie

- * Literatur über die Steiermark
- * Literatur steirischer Autoren und
- * Werke steirischer Druckereien

möglichst vollständig zu erwerben, zu bearbeiten und zu archivieren.

Es ist dringend erforderlich, die Übersicht über diese, die Steiermark betreffende Literatur in einer Bibliographie (=Zusammenfassung der Literatur zu einem bestimmten Thema) darzustellen.

Eine solche steirische Bibliographie wurde von Dr. Schlossar in den Jahren 1914 bzw. 1930 verfaßt, konnte jedoch nicht abgeschlossen werden und entspricht nicht dem neuesten Stand.

An einer neuen steirischen Bibliographie wird seit 1952 gearbeitet, doch mußte 1969 festgestellt werden, daß wegen der unpräzisen Vorarbeiten leider nochmals ein Großteil der Zitate neu erfaßt werden mußte.

Nach einem erfolgreichen Versuch, die EDV für diese Zwecke zu verwenden, beschloß im

Jahre 1980 die Steiermärkische Landesregierung, daß eine steirische Bibliographie erarbeitet und veröffentlicht werden soll, wozu auch die elektronische Datenverarbeitung einzusetzen ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt aus folgenden Gründen die forcierte Weiterarbeit an der Bibliographie bzw. die Fertigstellung des 1. Bandes:

- * Ein grundsätzlicher Beschluß der Landesregierung über die Erarbeitung und Veröffentlichung einer steirischen Bibliographie mit Hilfe der EDV nach Maßgabe der erforderlichen finanziellen Mittel liegt vor.
- * Namhafte Fachleute halten die Erstellung und Veröffentlichung einer steirischen Bibliographie für unbedingt notwendig.
- * Die Fertigstellung des ersten Bandes der steirischen Bibliographie sollte nicht an relativ geringen Kosten (S 255.000,--) scheitern, wenn im Verhältnis dazu bereits viel investiert wurde (0,5 Mio. S an Sachaufwand und die Arbeit von zwei A-Beamten und einer halben Schreibkraft über mehrere Jahre).
- * Steiermark ist das einzige Bundesland, das noch keine Bibliographie herausgebracht hat.
- * In kleineren Probeausdrucken (zuletzt in der Bibliographie über Erz und Eisen in der grünen Mark) konnte die Brauchbarkeit des Systems bereits dokumentiert werden.

- * Die Art des Datenaufbaues und die Abspeicherung ist derartig, daß damit ein internationaler Datenaustausch möglich wäre.
- * Bei wissenschaftlichen Arbeiten kann nur auf die zweibändige steirische Bibliographie von Dr. Schlossar zurückgegriffen werden. Diese Bibliographie enthält jedoch nur Werke über die Steiermark, die vor 1930 erschienen sind. Grundlegende neue Werke sind also noch in keinem zusammengefaßten Verzeichnis vorhanden und werden daher nicht berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof ist daher der Auffassung, daß die noch notwendigen Mittel möglichst rasch bereitgestellt werden sollten, sodaß die bisher geleistete Arbeit und die bisher investierten Mittel durch die Veröffentlichung des ersten Bandes der steirischen Bibliographie endlich genützt werden können.

Nicht nur in der Landesbibliothek wird ein von der zentralen EDV-Anlage des Landes unabhängiger Bürocomputer eingesetzt, sondern auch in verschiedenen Abteilungen des Joanneums. Es ist daher notwendig, daß

- * für die Umstellung der Kataloge und der Entlehnung der Landesbibliothek auf EDV eine Kosten-Nutzen-Rechnung angestellt und
- * für den gesamten Joanneumsbereich ein EDV-Konzept erstellt wird.

Bezüglich der Personalsituation und der Dienstzeit hat der Landesrechnungshof festgestellt:

- * Für die Landesbibliothek wurden wohl Öffnungszeiten auch am Freitag Nachmittag und Samstag Vormittag festgelegt, es besteht aber derzeit keine Dienstzeitregelung.
- * Das Personal in der Landesbibliothek besitzt Sonderregelungen, die zwar nach Aussage der Direktion langjähriges Gewohnheitsrecht, jedoch nirgends schriftlich festgelegt sind.
- * Diese zusätzlichen Zeitgutschriften für Dienste am Freitag Nachmittag und Samstag Vormittag und in den beiden Sommermonaten machten im Jahre 1983 2.651,5 Stunden aus. Dies entspricht der Arbeitszeit von 1,4 Bediensteten.

Es wird daher angeregt:

- * Die Dienstzeit in der Landesbibliothek sollte ehestens erlaßmäßig geregelt werden, wobei die vorgegebenen Öffnungszeiten zu überdenken und entsprechend zu berücksichtigen sind.
- * Die Personalabteilung hätte die mögliche Dienstpostenverminderung ehestens durchzuführen und die aufgezeigten Ungereimtheiten zu bereinigen.
- * Wegen der hohen Pensionskosten wären in der Landesbibliothek und in vergleichbaren Dienststellen und Einrichtungen künftige Pragmatisierungen zu überdenken.

In der Entlehnung stellte der Landesrechnungshof fest:

- * Die Entlehnfrist beträgt 1 Monat.
- * Es wird jedoch nur einmal pro Jahr gemahnt.
- * Dadurch kommt es vor, daß von Privatpersonen entlehnte Bücher nach 3 Jahren noch nicht zurückgegeben wurden.
- * Ein wissenschaftliches Buch ist sogar seit 17 Jahren entlehnt

Der Landesrechnungshof vertritt dazu folgende Meinung:

- * Privatpersonen sollten unbedingt in kürzeren Abständen als einmal pro Jahr gemahnt werden. Bezüglich der Abteilungen des Joanneums und der Universitätsinstitute wäre eine für beide Teile annehmbare Regelung zu treffen, sodaß die Bücher in kürzeren Abständen wieder in die Landesbibliothek zurückkommen.
- * Für die Geldgebarung in der Entlehnung empfiehlt der Landesrechnungshof genauere, der Kassensicherungsvorschrift entsprechende schriftliche Aufzeichnungen.
- * Der Kostenbeitrag für die Ausstellung der Jahresentlehnkarten sollte in kürzeren Zeitabständen angehoben werden.
- * Für die unentgeltliche Ausstellung von Jahresentlehnkarten an das hausinterne Personal sowie Bedienstete der Rechtsabteilung 6 und der Abteilungen des Joanneums ist eine Dienst-anweisung zu erlassen.

- * Die Aufzeichnungen über die Entlehnungen wären zu vereinfachen und Tagebuch und Statistikbuch zusammen zu legen.

Die Landesbibliothek ist zum Vorsteuerabzug bei den Eingangsfakturen berechtigt. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß dieser Vorsteuerabzug bei einigen Rechnungen, die von der Präsidialabteilung für die Landesbibliothek bezahlt wurden, nicht vorgenommen wurde. Der Landesrechnungshof hat die Präsidialabteilung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, sodaß das Land noch S 24.481,33 an Vorsteuer einbehalten konnte. Ein Betrag von S 28.407,24 konnte leider nicht mehr geltend gemacht werden, da die betreffende Rechnung aus dem Jahre 1981 stammte und dieses Jahr umsatzsteuermäßig bereits abgeschlossen war.

Die Abwicklung des finanziellen Aufwandes für die Peter Rosegger-Ausstellung und die Herausgabe des für diese Ausstellung gestalteten Kataloges sollte laut einem vom Vorstand der Rechtsabteilung 6 verfaßten AV dem Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" übertragen werden. Dieser Verein, dessen Vorstand durch Landesrat Prof. Kurt Jungwirth, einen Mitarbeiter aus seinem Büro und einem Rechnungsbeamten der Rechtsabteilung 6 gebildet wird, wurde im Februar 1983 zum Zwecke der Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen in den Bereichen der Kunst, Wissenschaft

und Volksbildung gegründet. Die Einschaltung dieses Vereines scheint aus folgenden Gründen unbefriedigend und teilweise nicht vertretbar:

- * Die Begründung der Umsatzsteuerersparnis für die Einschaltung ist nicht stichhaltig, da auch die Landesbibliothek zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- * Die Verwendung von Rechnungsbeamten des Ressorts als kassenführende Organe von subventionierten Vereinen hält der Landesrechnungshof für problematisch.
- * Der Reinerlös bei Abverkauf der gesamten Auflage des Peter-Rosegger-Kataloges beträgt S 280.000,--.
Es ist unverständlich, daß der Verein "Steirische Kulturveranstaltungen" für dieses Projekt noch einen Druckkostenbeitrag als Subvention des Landes in der Höhe von S 80.000,-- erhalten hat.
- * Das Fehlen von schriftlichen Aufzeichnungen über Aufträge und Vereinbarungen bzw. ihre mündliche Abänderung führte wiederholt zu Differenzen zwischen der Landesbibliothek und den übrigen beteiligten Stellen (Büro Landesrat Prof. Jungwirth, Rechtsabteilung 6, Verein "Steirische Kulturveranstaltungen"), aber auch zu vermeidbaren Mehrausgaben.

Der Landesrechnungshof mußte in der Landesbibliothek wiederholt feststellen, daß sowohl innerhalb der Abteilung als auch durch die Rechtsabteilung 6 Aufträge nur mündlich erteilt und nicht schriftlich fixiert werden. Dies gibt immer wieder Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten.

Über mündliche (telefonische) Absprachen sind Aktenvermerke anzufertigen und allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen. Vereinbarungen über besondere Projekte (z.B. Ausstellungen) sind mit allen notwendigen Randbedingungen, wie z.B.:

- * Umfang,
- * maximale Kosten,
- * Kostenträger,
- * zusätzliches Personal,

unbedingt schriftlich abzufassen.

Auch auf das Nichterfassen von Verwaltungsschulden im Landesrechnungsabschluß und die Nichtanwendung der Bestimmungen über den Auslaufmonat mußte, wie bereits im Bericht des Landesrechnungshofs über die Überprüfung der Abwicklung sowie der Ausgaben für die Ferienaktionen des Landesjugendreferates, wiederum hingewiesen werden.

Eine Überprüfung der Brandschutzmaßnahmen ergab, daß die umgehende Aufstellung eines Brandschutzplanes im Einvernehmen mit der städtischen Branddirektion notwendig ist.

Der Landesrechnungshof bemerkt jedoch abschließend, daß die Landesbibliothek eine wichtige Einrichtung des Landes Steiermark darstellt und die derzeitige Leitung bemüht ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung wurde im Rahmen einer Schlußbesprechung im Büro des zuständigen politischen Referenten am 21. März 1984 eingehend erläutert und diskutiert.

Anwesend waren: Landesrat Prof. Kurt JUNGWIRTH
ORR DDr. Karl URSCHITZ
Für die Rechtsabteilung 6: Wirkl. Hofrat Dr. Hans DATTINGER
AS Helmut ERKINGER

Der Direktor der Landesbibliothek: Wirkl. Hofrat Dr. HEGENBARTH
Für die Rechtsabteilung 1: LRR Dr. Günther FELBER
Für den Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor
Wirkl. Hofrat Dr. Gerold ORTNER
Landesrechnungshofdirektorstellvertreter
Wirkl. Hofrat Dr. Egbert Thaller
Dr. Helmut MAYER

Graz, am 26. März 1984

Der Landesrechnungshofdirektor:

Ortner eh.

F.d.R.d.A.:

